



Hygienekonzept - TSV Schwabmünchen Abt. Handball

Hans-Nebauer-Sporthalle

1. Grundsätzliches

In folgendem ist das Hygienekonzept des TSV Schwabmünchen Abt. Handball in Bezug auf den Spielbetrieb unter der Federführung des Bayerischen Handballverbands (BHV) bzw. Deutschen Handballbundes (DHB) beschrieben. Dieses Konzept berücksichtigt hierbei die u.a. gesetzlichen Grundlagen bzw. Leitlinien mit jeweils notwendigen lokalen Regelungen in Bezug auf die Sporthallen oder weiteren lokalen Besonderheiten.

Grundlage für dieses Konzept sind:

- 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. InfSMV) inkl. weiterer Beschlüsse
- Handlungsempfehlung für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs des BLSV
- Rahmenhygienekonzept Sport Bayern

Im Übrigen gelten übergeordnet zu diesem Konzept die allgemeinen und tagesaktuellen Bestimmungen der Deutschen Bundesregierung, der Bayerischen Landesregierung, Durchführungsbestimmungen des DHB, das Hygienekonzept und die Durchführungsbestimmungen des BHV sowie das Hygienekonzept des TSV Schwabmünchen (einzusehen unter: www.tsv-schwabmuenchen.de).

Der TSV Schwabmünchen Abt. Handball behält sich vor, dieses Hygienekonzept jederzeit anzupassen.

2. Ausschlusskriterium

Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakten zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

3. Regeln für Geimpfte, Genesene und Getestete (3G-Regel bzw. 2G+-Regel)

2G+Regelung

Der Zugang und Aufenthalt in der Sporthalle sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind,
- Minderjährige Schüler*innen (14-17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können.

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

„Selbsttests“ vor Ort unter Aufsicht werden nicht durchgeführt.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzgesetzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder,
- geboosterte Personen

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind nicht zulässig). Für Zuschauer gilt diese Regelung nicht!

Ehrenamtliche Tätige:

Für ehrenamtlich Tätige gilt die 3G Regelung. Sie müssen also entweder geimpft, oder genesen, oder getestet sein. Der TSV Schwabmünchen versteht darunter lediglich Trainer und Schiedsrichter.

4. Anreise und Halle

4.1. Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter*innen zur Halle

4.1.1. Keine Reise bzw. Teilnahme bei Symptomen. Wer sich krank fühlt bleibt zu Hause.

4.1.2. Teilnahme von Corona-Verdachtsfällen am Spielbetrieb

Die Gesundheitsämter und die gültige Infektionsschutzverordnung sprechen Kontaktverbote bzw. Quarantäne für Corona-Verdachtsfälle und sog. Kontakt-1-Personen aus, zumindest so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Dies ist unabhängig davon, ob sich das durch persönliche Auflage des Gesundheitsamts oder aus einer allgemein gültigen Vorschrift ergibt (z.B. Reiserückkehrer aus Risikogebieten). Eine Person mit Kontaktverbot bzw. Quarantäne-Auflage kann natürlich genauso wenig am Training oder Spielbetrieb teilnehmen, wie den ÖPNV nutzen, zur Arbeit gehen, eine Gaststätte oder Ladengeschäfte besuchen oder eine andere Veranstaltung. Das ergibt sich automatisch aus den allgemeinen Bestimmungen zu Kontaktverbot und Quarantäne.

4.1.3. Anreise

Die Anreise der Gastmannschaften soll möglichst individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn erfolgen. Fahrgemeinschaften sind möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer FFP2-Maske angeraten. Bei Anreise im Mannschaftsbus soll dieser vor Zutritt der Teams ausreichend desinfiziert sein. Es wird empfohlen, dass alle Spieler, Trainer & Betreuer während der gesamten Anreise im Bus einen FFP2-Maske tragen.

Spieler, Trainer und Betreuer des Heimteams reisen individuell an; nach Möglichkeit im PKW. Die Schiedsrichter-Teams grundsätzlich gemeinsam – kommen nach Möglichkeit mit dem PKW. Es sollten bei An- und Abreise keine weiteren Personen mitgenommen werden.

4.1.4. Zugang

Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt durch den Haupteingang der Sportstätte. Der Zutritt erfolgt möglichst gemeinsam als Team.

4.1.5. 2G+Kontrolle

Die Zugangskontrolle für Sportler*innen erfolgt nach den 2G+-Regeln (siehe unter 3.). Dies wird durch den Mannschaftsverantwortlichen der spielbeteiligten Mannschaften (Heim/Gast) sichergestellt.

4.1.6. Maskenpflicht

Auf den Verkehrsflächen der Halle und in den Kabinen besteht strikte FFP2-Maskenpflicht und Abstandsgebot.

4.2. Kabinen/Räume/Hallen

4.2.1. Kabinen

Für die Gastmannschaften werden je nach Verfügbarkeit 1 bis 2 Kabinen bereitgestellt. In den Kabinen ist auf die Einhaltung des Abstandes von 1,5m zu achten. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

4.2.2. Schiedsrichterkabine

In der separaten Schiedsrichterkabine halten sich grundsätzlich nur die Schiedsrichter auf. Es dürfen sich aber maximal 3 Personen zeitgleich aufhalten, die dann eine FFP2-Maske zu tragen haben.

4.2.3. Duschen

In den Kabinen ist Duschen grundsätzlich erlaubt. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

4.2.4. Durchlüftung

Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Kabinen muss gewährleistet werden. Dies muss vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und einer damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen gewährleistet werden.

4.3. Zeitnehmer/Kampfgericht

4.3.1. Laptop/Bedienpult

Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften sind vor jedem Spiel zu desinfizieren. Hierzu werden Desinfektionstücher bereitgestellt.

4.3.2. Kommunikation

Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z. B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Mindestabstände eingehalten werden. Dies gilt auch im Falle einer direkten Kommunikation mit den Mannschaftsverantwortlichen bzw. den Schiedsrichtern; Beim Unterschreiten dieses Abstandes soll dann eine FFP2-Maske getragen werden.

5. Zuschauer

Zuschauer sind in Sportveranstaltungen aktuell und unter Vorbehalt anderer Entscheidungen mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- Max.: 25% Auslastung, d.h. 72 Zuschauer
- Abstandsgebot mind. 1,5m, Angehörige des eigenen Hausstands sind ausgenommen
- FFP2-Maskenpflicht während des gesamten Aufenthalts

Für Spiele der Herren1 und Damen1 wird daher der Zutritt kontingentiert und ist nur nach Voranmeldung möglich. Die Eintrittskartenreservierung erfolgt unter ylvie@smue.de. Bei der Registrierung ist der Vor- und Nachname pro Ticket zu hinterlegen. Es gilt das Prinzip: first come – first serve. Am Spieltag erfolgt am Eingang die Ausgabe der Eintrittskarte sowie die Kontrolle des Impfstatus.

5.1. Zuschauer

Für den Zutritt gilt die 2G+ Regelung (siehe Punkt 3)

5.2. Zugänge/Abgänge

Der Zugang der Zuschauer erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang. Der Zugang zur Zuschauertribüne erfolgt über ein Einbahnstraßensystem (Markierungen in der Sportstätte vorhanden), das zwingend einzuhalten ist.

6. Hallenverkauf & Sonstiges

6.1. Hallenverkauf

Der Hallenverkauf in Form von Speisen und Getränken findet ausschließlich aus der Küche heraus statt. Das Anstehen in Gruppen ist nicht gestattet. Der Verzehr der Speisen und Getränke darf nur am ausgewiesenen Sitz- bzw. Stehplatz auf der Tribüne erfolgen.

Das Hallenverkaufspersonal ist auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Ausgabe von Speisen ist nur durch eingewiesenes Personal mit FFP2-Maske gestattet. Alle Speisen sind in einer Vitrine geschützt. Das Verkaufspersonal ist zu regelmäßigem Händewaschen verbunden mit Desinfektion verpflichtet. Gebrauch von Einmalhandschuhen wird empfohlen. Zusätzlich gilt für das Hallenverkaufspersonal ebenso die 2G+-Regelung.

6.2. Garderobenständer

Der Garderobenständer darf nicht benutzt werden. Alle Beteiligten haben ihre Kleidung, Taschen etc. ständig bei sich zu tragen.

6.3. Toilettennutzung

Der Zugang erfolgt im Rahmen des gekennzeichneten Einbahnsystems. Desinfektionsspender werden zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu nutzen.

6.4. Außenbereich der Sporthalle

Auch im direkten Außenbereich der Sportstätte (v.a. Eingangsbereich) sind die allgemeinen geltenden Grundvorgaben einzuhalten.

7. Hygieneverantwortung

7.1. Bekanntmachung Spielbeteiligte

Die Bekanntmachung der lokalen Hygienevorschriften für Gastmannschaften, Schiedsrichter und anderer am Spiel Beteiligten erfolgt durch Bereitstellung auf den entsprechenden Seiten des BHV sowie auf der Homepage des TSV Schwabmünchen Abt. Handball.

7.2. Hygienebeauftragte

Hygienebeauftragte des TSV Schwabmünchen Abt. Handball ist:

Yvonne Siller

Mail: ylvie@smue.de

Telefon: 0176/32762603

Für die Abwicklung der Spieltage kann diese Aufgabe an das Hygienepersonal der jeweiligen Mannschaft übertragen werden, die vor Ort für alle Fragen und Einweisungen ansprechbar sind.

7.3. Hausrecht

Der Hygieneverantwortliche des Vereins besitzt für diesen Bereich das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen das vor Ort gültige Hygienekonzept ein „Hausverbot“ auch gegenüber am Spiel Beteiligten aussprechen.